

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben darüber informieren, wie Sie für Ihr Kind erneut den sogenannten „Nachteilsausgleich“ für das neue Schuljahr beantragen können.

Was bedeutet „Nachteilsausgleich“?

Ein Nachteilsausgleich soll es grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern einer Regelschule ermöglichen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten schulischen Anforderungen unter Beweis stellen zu können und nicht aufgrund von beispielsweise körperlichen Einschränkungen hierbei benachteiligt zu werden. Wichtig ist, dass es sich bei diesen ausgleichenden Maßnahmen in der Regel um eine Veränderung der **äußeren** Bedingungen handelt. Das Leistungsniveau der Aufgaben darf im Sinne der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler nicht verändert werden.

Eine Veränderung der äußeren Bedingungen kann je nach Einschränkung auf folgende Arten geschehen:

- zeitlich: Verlängerung von Vorbereitungs- und Arbeitszeiten,
- technisch: vergrößerte Darstellung der Arbeitsblätter oder Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel, z.B. eines Mikrofons, einer Lupe oder eines digitalen Endgerätes (beim Einsatz als Schreibhilfe werden zusätzliche Hilfen durch Rechtschreibkorrektur, Thesaurus etc. ausgeklammert),
- räumlich: Gewährung einer besonderen Arbeitsplatzorganisation, wie z.B. Schaffung einer ablenkungsarmen, geräuscharmen, blendungsarmen Umgebung etwa durch Ohrschützer oder die Nutzung eines separaten Raums (nur in besonderen Ausnahmefällen)
- personell: Assistenz, z.B. beim Schreiben oder Lesen,
- aufgabenbezogen: Festlegung der Reihenfolge der Bearbeitung, ggf. Stellen einer zielgleichen Ersatzaufgabe.

Wer kann einen solchen Nachteilsausgleich beantragen?

Grundsätzlich kann ein solcher Nachteilsausgleich für alle Schülerinnen und Schüler beantragt werden, die durch eine Behinderung, eine chronische Erkrankung, eine Verletzung, eine Störung im autistischen Spektrum, eine LRS oder eine Dyskalkulie eingeschränkt sind. Die Einschränkungen sind in der Regel durch ärztliche Gutachten zu belegen.

Wann kann bei einer LRS eine rechtschreibunabhängige Leistungsbewertung erfolgen?

In Abteilung 1 kann ein Nachteilsausgleich dann gewährt werden, wenn das Kind im ersten Quartal des 5. Schuljahres die grundlegenden Ziele des Lese- und Rechtschreibunterrichts nicht erreicht und über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten keine Verbesserung der Lese- und Rechtschreibleistungen feststellbar ist. In Absprache mit der Abteilungsleitung spricht die Schule dann gegebenenfalls die Gewährung eines Nachteilsausgleichs aus. Voraussetzung ist, dass das Kind ab diesem Zeitpunkt an einer außer- oder innerschulischen LRS-Förderung teilnimmt.

In Abteilung 2 kann eine rechtschreibunabhängige Leistungsbewertung nur noch im 8. Schuljahr in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden und nur, wenn bereits in Abteilung 1 eine mindestens zweijährige Förderung erfolgt ist. Die weiterbestehende Schwere der LRS muss durch erneute Analyse der Lernsituation und Diagnostestungen der Schule festgestellt werden. Zudem muss bei innerschulischer Förderung im Jahrgang 8 der LRS-Kurs regelmäßig besucht werden. Eine regelmäßige Teilnahme setzt eine Anwesenheit in mindestens 80% der Stunden voraus. Darüber hinaus muss eine sorgfältige Berichtigung der Rechtschreibfehler in Kursarbeiten angefertigt werden. Wir weisen darauf hin, dass in den Jahrgängen 9 und 10 sowie in der ZP10 ein Nachteilsausgleich nur noch in Form einer zeitlichen Verlängerung möglich ist, die rechtzeitig im Vorfeld beantragt werden muss.

Für die gymnasiale Oberstufe gilt, dass Nachteilsausgleiche nur noch in extremen Ausnahmefällen gewährt werden. Die Schule entscheidet in Absprache mit der Bezirksregierung darüber, ob ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann. Über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs in der Abiturprüfung entscheidet die Bezirksregierung.

Wie wird ein Nachteilsausgleich beantragt?

Ein Nachteilsausgleich muss von den Eltern eines Kindes jeweils am Schuljahresende für das kommende Schuljahr beantragt werden. Ein entsprechendes Antragsformular finden Sie auf der Rückseite dieses Schreibens. Es kann auch auf der Schulhomepage im Bereich Service ⇒ Downloads heruntergeladen werden. **Bitte reichen Sie den Antrag für das kommende Schuljahr möglichst zeitnah (Juni 2026) bis zur Zeugniskonferenz bei der entsprechenden Abteilungsleitung ein** – am besten über das Fach im Sekretariat. Nach der Besprechung Ihres Antrages auf der 2. Zeugniskonferenz bekommen Sie die Entscheidung der Schulleitung über Ihr Kind auf Ihrem Antrag mitgeteilt. **Bitte beachten Sie, dass ein Nachteilsausgleich jeweils nur für ein Schuljahr gewährt wird, dann muss der Antrag erneuert werden.** Sollte ein Kind im Laufe des nächsten Schuljahres aufgrund einer Verletzung für einen absehbaren Zeitraum einen Nachteilsausgleich benötigen, kontaktieren Sie bitte ebenfalls die zuständige Abteilungsleitung.

Falls Sie noch Fragen zu dem Antrag haben, wenden Sie sich doch gern an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Nadine Tielmann
Abteilungsleiterin I

Anna-Katrin Zeiler
Abteilungsleiterin II

**Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleiches für das Schuljahr 2026-27
gemäß § 2 SchulG, § 52 SchulG, § 6 APO-S I**

Hiermit beantrage ich die Gewährung eines Nachteilsausgleiches für die Schülerin / den Schüler

Vorname u. Name: _____

Geburtsdatum: _____

Klasse, Tutoren: _____

Anlass des beantragten Nachteilsausgleiches:

LRS *) Dyskalkulie Autismus ADHS

Sehbehinderung Hörschädigung körperliche Einschränkung

Andere Einschränkungen: _____

*) siehe Bedingungen im Anschreiben

Ein aktuelles fachärztliches Gutachten für die jeweilige Abteilung (Klassen 5-7 und Klassen 8-10)

ist diesem Antrag beigelegt liegt bereits vor wird zeitnah nachgereicht

Hiermit melde ich mein Kind für den LRS-Kurs im kommenden Schuljahr an (Klassen 5-8).

Mein Kind nahm bereits an folgenden LRS-Förderungen teil: _____

Datum, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Der obige Antrag auf einen Nachteilsausgleich wurde auf der 2. Zeugniskonferenz besprochen und wird hiermit

genehmigt für das Schuljahr 2026-27 nicht genehmigt.

Art des Nachteilsausgleichs: _____

Datum, Unterschrift der Schulleitung: _____

Sollte im darauffolgenden Schuljahr auch ein Nachteilsausgleich notwendig sein, muss rechtzeitig ein neuer Antrag gestellt werden.

Kopien dieses Antrags gehen an die Tutoren, die Eltern und in die Schülerakte.